



Merkblatt zur Teilzeitberufsausbildung (Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit)

Allgemeine Information

Unter der Teilzeitberufsausbildung versteht man die Verkürzung der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit bei Vorliegen besonderer Gründe (s. u. Zielgruppe). **Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt hierbei 25 – 35 Stunden.**

Zielgruppe

- Junge Mütter bzw. Väter, die eine Vollzeitausbildung zeitlich nicht wahrnehmen können
- Auszubildende, die sich um einen pflegebedürftigen Familienangehörigen kümmern müssen
- Behinderte Menschen, die eine Vollzeitausbildung aufgrund der zu hohen Belastung nicht wahrnehmen können

Bitte beachten:

- Je nachdem, in welchem Umfang die wöchentliche Arbeitszeit reduziert wird und ob ggfs. Gründe für eine Verkürzung der Ausbildungszeit vorhanden sind, kann oder muss zusätzlich eine Verlängerung der Gesamtausbildungszeit erfolgen, damit die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung erfüllt werden.
- **Der Besuch der Berufsschule, sowie der Besuch eventueller überbetrieblicher Lehrlernunterweisungen müssen in Vollzeit erfolgen.**
- Die Ausbildungsvergütung kann entsprechend dem Verhältnis zwischen der normalen Arbeitszeit (laut vorherrschendem Tarifvertrag oder laut üblicher Arbeitszeit im Betrieb) und der gekürzten Arbeitszeit anteilig reduziert werden.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 27 HWO bzw. § 8 BBiG Abs. 1 gilt folgendes:

Auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und des Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, **wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).**

Gemäß § 27 b HWO bzw. § 8 BBiG Abs. 2 gilt folgendes:

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Ausbildungszeit verlängern, **wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.** Vor Entscheidung nach Satz 1 ist der Ausbildende zu hören.



Beantragung der Teilzeitberufsausbildung

Eine Teilzeitberufsausbildung kann zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und dem/der Auszubildenden direkt beim Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages oder im Nachhinein während der Ausbildung beantragt werden.

Wird die Teilzeitberufsausbildung gleich zu Beginn vereinbart, so muss das unter „Sonstige Vereinbarungen“ im Berufsausbildungsvertrag eingetragen werden.

Wird die Teilzeitberufsausbildung während einer laufenden Ausbildung beantragt, so muss eine Zusatzvereinbarung zwischen Ausbildendem und Auszubildendem aufgesetzt werden. Darin sind alle wesentlichen Punkte über die Teilzeitberufsausbildung (Arbeitszeit, Vergütung etc.) festzuhalten und durch den Ausbildenden sowie die/den Auszubildende/n zu unterschreiben.

In beiden Fällen sind alle Exemplare des Berufsausbildungsvertrages im Original und der Beleg für den Grund der Teilzeitberufsausbildung (z. B. Geburtsurkunde des Kindes, Schwerbehindertenausweis) in Kopie, sowie ggfs. die erstellte Zusatzvereinbarung bei der Handwerkskammer Berlin einzureichen.

Ansprechpartner

Handwerkskammer Berlin
Blücherstr. 68
10961 Berlin

Herr Jan Pewestorff
Tel.: 030/25903-334

Frau Jennifer Zummach
Tel.: 030/25903-346